

Vorlage Nr. I/325/2017
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich Adolf-Butenandt-Straße / Auf der Tötje - Bebauungsplan Nr. 482 "Adolf-Butenandt-Straße"
Aufstellungsbeschluss

A Problem

Der Bebauungsplan Nr. N 170 „Kleiner Blink“ vom 30.06.1977 setzt in dem zu ändernden Bereich Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,0 fest. Da die seinerzeit vorgesehenen städtebaulichen Zielsetzungen zwischenzeitlich überholt sind, sollen mit der teilweisen Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Carports im straßenseitigen Grundstücksbereich geschaffen werden.

B Lösung

Einleitung des Verfahrens zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 170 „Kleiner Blink“ vom 30.06.1977 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Dessen Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1: 1000 vom 11.12.2017 zu entnehmen.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

- Personalwirtschaftliche Auswirkungen bestehen dahingehend, dass zur zügigen Abarbeitung des Verfahrens eine personelle Aufstockung im Stadtplanungsamt zwingend erforderlich ist. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht leistbar.
- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Besondere klimaschutzzielrelevante Auswirkungen erfolgen nicht.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich am 18.01.2018 und die Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2018 mit der Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen: *“Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 11.12.2017 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 482 „Adolf-Butenandt-Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen.*

gez.
Paul Bödeker
Bürgermeister

Anlage: 1 Übersichtsplan